

# RS Vwgh 1987/5/7 87/16/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §37 Abs1;

## Rechtssatz

Bei dem Finanzvergehen der Abgabehhehlerei handelt es sich um ein Delikt, das durch verschiedene, rechtlich aber gleichwertige Verfügungen über eine Sache, hinsichtlich welcher eine der in § 37 Abs 1 lit a FinStrG aufgezählten strafbaren Vortaten begangen wurde, verwirklicht werden kann, sodaß nicht nur die Herbeiführung, sondern auch die Aufrechterhaltung des verpöten Zustandes (die Verheimlichung) strafbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160008.X04

## Im RIS seit

07.05.1987

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)